

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Festwiese

1. Die Festwiese wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres vermietet.
2. Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf)
 - a) von Privatpersonen sowie Gastronomiebetrieben oder ähnliche Gewerbetreibenden sind nicht zulässig
 - b) von Institutionen und Schulen werden nur im begrenzten Umfang gestattet.
3. Der Mietpreis für die Festwiese beträgt 150,00 €. Im Mietpreis sind die Gebühren für den Toilettenwagen sowie die Strom- und Wasserkosten enthalten.

Bei Nutzung der Wiese wird eine Kautions von 300,00 € erhoben.

Aus der Kautions werden eventuell durch die Stadt zu beseitigenden Schäden sowie entstehende Kosten für die Reinigung der Wiese verrechnet.

Die Kautions ist vorab beim Fachbereich Kultur und Sport zu hinterlegen. Nach Abnahme sowie Abzug der eventuell anfallenden Kosten wird der Restbetrag ausbezahlt.

4. Bei Schulveranstaltungen müssen mindestens drei volljährige Personen (Lehrerin/Lehrer/Schülerin/Schüler) bestimmt werden. Die Verantwortlichen müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

Eine strenge Kontrolle beim Eintritt in Form einer Berechtigung (Eintrittskarte) muss gewährleistet sein.

5. Die/der Veranstalterin/Veranstalter hat für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zu sorgen. (Pro 100 Personen 1 Sicherheitskraft). Der Sicherheitsdienst soll Ordnungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, Bereich Eingang Schwimmbad, übernehmen.

6. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für einen ausreichend Sanitätsdienst zu sorgen.

7. Die Stadt stellt der Veranstalterin/dem Veranstalter einen Toilettenwagen zur Verfügung. Der Toilettenwagen muss nach der Veranstaltung ordentlich gereinigt an die Stadt zurückgegeben werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird die Reinigung durch eine von der Stadt beauftragten Firma durchgeführt. Die Reinigungskosten werden dann mit der Kautions verrechnet. Toilettenpapier, Seife und Papierhandtücher sind durch die/den Veranstalterin/Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Sollten Schäden am Toilettenwagen entstehen werden diese mit der Kautions verrechnet.

8. Die/der Veranstalterin/Veranstalter hat für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Fluchtwege sind auszuschildern.

9. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist die Veranstaltung beim Polizeirevier Wiesloch anzumelden, sowie ein Besprechungstermin zu vereinbaren.
10. Musikdarbietungen sind bis maximal 24:00 Uhr erlaubt, die Veranstaltung bis 2:00 Uhr.
11. Alle Schäden, die an den genutzten Flächen entstehen, sind zu beheben. Die Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, und ordnungsgemäß gereinigt der Stadt wieder zu übergeben.
12. Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt die Stadt Wiesloch von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn/sie oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung der Festwiese ergeben, frei.
13. Der gesamte anfallende Abfall ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter selbst zu beseitigen. Mülltrennung ist zu beachten.
14. Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat die/der Veranstalterin/Veranstalter beim Fachbereich 3 eine erforderliche Gestattung nach dem GastG gemäß § 12, Abs. 1 zu beantragen.

Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist nur für die dafür genehmigte Veranstaltung gestattet. Hiervon ausgenommen sind durch Beschluss sowohl des Jugendgemeinderates als auch des Ausschusses für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales am 22. März 2006 Spirituosen, Spirituosen-Mischgetränke und Alko-Pops. Dieser Beschluss wurde für die Dauer von einem Jahr, beginnend ab dem 01. April 2006, gefasst. Sowohl der Verkauf als auch die Verabreichung von Spirituosen ist seit dem 01. April 2006 untersagt und hat bei Zuwiderhandlung rechtliche Konsequenzen.

15. Das Übernachten und Zelten auf der Anlage ist untersagt.
16. Den Bevollmächtigten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.
17. Eine Erlaubnis für die Benutzung der Festwiese kann von der Stadt nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
18. Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, den Platz sowie den Außenbereich (Parkplätze und Eingang Schwimmbad) bis spätestens 9:00 Uhr am darauffolgenden Tag unter Berücksichtigung der gesamten Auflagen gereinigt an die Stadt zu übergeben. Sollte eine ordnungsgemäße Reinigung nicht durchgeführt worden sein, wird diese durch den Bauhof unter Anrechnung der Kosten erfolgen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft, gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister

Wiesloch, den 30. März 2006